

Landes verwaltung samt

Amtsblatt

| 6. Jah | nrgang | Halle (Saa | ale), de | en 17. Februar 2009 | Num | mer 2 |
|---|---|--|----------|--|--|----------|
| | | | INH. | ALT | | |
| A. Lan | desverwaltungsamt | | | | W in 06526 Sangerhausen, ndkreis Mansfeld-Südharz | 23 |
| Ve zu Ei Ti 2. R | erordnungen erordnung des Landesverwaltur um Schutz der Rinder vor einer Infe rreger der Bovinen Virusdiarrhoe un Igung eundverfügungen umtliche Bekanntmachungen, Genef | · Infektion mit e und zu ihrer 22 | | . Öffentliche Bek Immissionsschu Gentechnik, U zum Antrag de tung Rohstoffe ra auf Erteilung § 16 Abs. 1 | he Bekanntmachung des Referates onsschutz, Chemikaliensicherheit, inik, Umweltverträglichkeitsprüfung trag der Firma LBR Logistik Berahstoffe GmbH in 06242 Braunsbed-Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 des Bundes-Immissionsestzes zur wesentlichen Änderung | |
| . Ö In | ffentliche Bekanntmachung des I nerer Dienst über die Erhebung der nd Einrückungsgebühren für das | Referates r Bezugs- | | schlag von nic | cht gefährlichen Abfällen in sbedra, Landkreis Saa- | 23 |
| at . Ö . Ko Fi . Ö m te Ei di ei se au to to | ffentliche Bekanntmachung des Formmunalrecht, Kommunale Wirtschanzen über den Verlust des Dienst ffentliche Bekanntgabe des Referissionsschutz, Chemikaliensicherhechnik, Umweltverträglichkeitsprüfunzelfallprüfung nach § 3a des Gese Umweltverträglichkeitsprüfung (Um Genehmigungsverfahren der Agrenschaft Elbeland e. G. in 39524 Suf Erteilung einer Genehmigung nacundes-Immissionsschutzgesetzes zng und zum Betrieb einer Verbrenrenanlage mit einer Feuerungswand von 1,235 MW in 39524 Scandkreis Stendal | Referates chaft und tsiegels rates Imeit, Genung zur etzes über IVPG) für rargenoscharlibbe ch § 4 des zur Errichnungsmo- zärmeleis- | 22 22 23 | Immissionsschut Gentechnik, über die Entsch Windpark Rede auf Erteilung ein Bundes-Immissi tung und zum B in 39319 Rede Land Öffentliche Bek Immissionsschut Gentechnik, über die Ents Spreenhagener gehennen Gmbl teilung einer G Bundes-Immissi | Umweltverträglichkeitsprüfung eidung zum Antrag der Firma kin GmbH in 39307 Genthin er Genehmigung nach § 4 des onsschutzgesetzes zur Errichetrieb von 8 Windkraftanlagen ekin, Landkreis Jerichower anntmachung des Referates tz, Chemikaliensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung icheidung zum Antrag der Vermehrungsbetrieb für Le-H in 15741 Bestensee auf Erenehmigung nach § 16 des onsschutzgesetzes zur we- | 24 |
| Im G Zt (L fa sc Si ne Im ur | ffentliche Bekanntgabe des F nmissionsschutz, Chemikaliensi entechnik, Umweltverträglichkeit ur Einzelfallprüfung nach § 3a de es über die Umweltverträglichkeit JVPG) im Rahmen des Genehmig hrens zum Antrag der Agrarge chaft e. G. Wippra-Popperode i angerhausen, OT Wippra auf Erte er Genehmigung nach § 4 des missionsschutzgesetzes zur E nd zum Betrieb einer Verbrennur enanlage mit einer Feuerungswä | icherheit, esprüfung es Geset- esprüfung jungsver- enossen- n 06526 eilung ei- Bundes- errichtung ngsmoto- | | oder zur Aufzuc tenberg, Landk Öffentliche Bek Immissionsschuf Gentechnik, über die Ents PROKON Proje rungsgesellschateme mbH in 25 Genehmigung Immissionsschuf zum Betrieb von | anntmachung des Referates | 25 26 |

26

27

27

28

30

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der WPD Windpark Nr. 214 Renditefonds GmbH & Co. KG in 28211 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen in 06542 Mittelhausen und Einsdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Baalberge e.G. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Verbrennungsmotoranlage in **06408 Poley**, Salzlandkreis

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Antrag des Schlachtbetriebes Ohrekreis GmbH für eine Anlage zum Schlachten von Tieren in 39343 Altenhausen, Landkreis Börde
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH in 08393 Meerane auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Abfallaufbereitungsanlage in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Catalysis AG in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Metallsalzen und –oxiden in 06311 Helbra. Landkreis Mansfeld-Südharz
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des IBG Ingenieurbüro Geye in 16321 Bernau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 06188 Schwerz, Landkreis Saalekreis

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 06420 Domnitz, Landkreis Saalekreis

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der WINAG GmbH in 39435 Egeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 06463 Reinstedt, Landkreis Harz

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Windfarm Bellheim GmbH & Co. KG in 26789 Leer auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 20 Windenergie-anlagen im Windpark Mahlwinkel-Süd in 39517 Mahlwinkel, Landkreis Börde

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Süd-Chemie Zeolites GmbH, Tricat-Straße in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Molsieben und Druckzeolithen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma PV Crystalox Solar Silicon GmbH, Alu-Straße 5 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Poly-Solarsilizium in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Q-CELLS AG in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen und Zuberei-

30

30

31

32

33

34

34

36

36

36

37

37

37

| tungen in 06766 | Bitterfeld-Wolfen, | ОТ | Thal |
|------------------------|--------------------|----|------|
| heim, Landkreis | Anhalt-Bitterfeld | | |

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Veröffentlichung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Hochwasserschutzplanungen Ilse, Ortsdurchgang Berßel, Herstellung eines leistungsfähigen Abflussprofils, BA I: Hochwasserschutzmauer zwischen Brücke Wasserlebener Straße K 1331 und Straße Im Knick, BA II: Hochwasserschutzdeich, BA III: Wehr und Mühlengraben Berßel"
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Hochwasserschutzplanungen Ilse; Ortsdurchgang Wasserleben (Herstellung eines leistungsfähigen Abflussprofils), BA I: Wehr Wasserleben und BA II: Leitdeich Wasserleben "
- 4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Börnecke, Landkreis Harz)
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Neudorf, Landkreis Harz)
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Blankenburg, Landkreis Harz)
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Osterwieck, Landkreis Harz)
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Wolmirstedt, Landkreis Börde)

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Mittellandhalle in Barleben
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zum Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde; Verf.-Nr.: OK 7.004; Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004 - Liste der zuzuziehenden Verfahrensflurstücke -
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Ladung zur mündlichen Verhandlung im Enteignungsverfahren nach § 44 Bundeswasserstraßengesetz (WStrG)
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Haushaltsatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2009
- . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt nach § 34 Abs. 4 Meldegesetz LSA zur Erteilung einer Gruppenauskunft
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zum Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde; Verf.-Nr.: OK 7.004; Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004
 Liste der zuzuziehenden Verfahrensflurstücke -
- . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Wahlbekanntmachung
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Bekanntmachung zur Bildung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Wolmirstedt für die Wahl des Stadtrates am 07. Juni 2009
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters
- . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Wahlbekanntmachung

38

41

39

38

42

42

43

44

45

46

46

46

46

47

48

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt; Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009
- . Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über das Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit 1.2 - AS Wolmirstedt bis B 189 nördlich Colbitz Bau-km 211+230 bis Bau-km 218+710
- Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt über die I. Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2007 und Entlastung gemäß § 108 GO LSA
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau vom 26.01.2009 H/233-31030/1/09

49

49

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu Beschlüssen III/08 2009 bis III/41 2009 49

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Innerer Dienst über die Erhebung der Bezugs- und Einrückungsgebühren für das Amtsblatt ab März 2009

Ab **01.03.2009** gelten für das Amtsblatt folgende Bezugs- und Einrückungsgebühren.

Bezugspreis:

12 Exemplare = 24,72 Euro jährlich

(**zuzüglich** Versandkosten in Höhe von 4,20 Euro)

Einzelpreis:

2,06 Euro (zuzüglich Versandkosten

in Höhe von 0,35 Euro)

Einrückungsgebühren bei Veröffentlichungen:

- 0,28 Euro pro Zeile bei zweispaltiger Seite
- 0,56 Euro pro Zeile bei gesamter Seitenbreite

Für Pläne bzw. Kartenmaterial gelten folgende Preise:

1 Seite = 39,18 €

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels

Die Stadt Halle (Saale) meldet den Verlust eines Dienstsiegels.

Das Dienstsiegel des Landes Sachsen-Anhalt - Rundsiegel, 35 mm, Gummi – mit der Bezeichnung

GS Neumarkt

sowie dem Landeswappen mit der Nr. 1, Listen-Nr. 7 ist seit dem 27.12.2008 ungültig.

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Änderung der Verordnung zum Schutz der
Rinder vor einer Infektion mit Erreger der
Bovinen Virusdiarrhoe und zu ihrer Tilgung

Aufgrund des § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 §§ 4 und 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2930), und des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft vom 06. April 2005 (GVBI. LSA S. 176) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Oktober 2006 (MBI. LSA S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss vom 03. Juni 2008 (MBI. LSA S. 404), wird verordnet:

§ 1

In § 9 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Erreger der Bovinen Virusdiarrhoe und zu ihrer Tilgung vom 20. Februar 2004 (GVBI. LSA S. 85) wird das Wort "fünf" durch das Wort "acht" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Halle, den 02. Februar 2009



Vizepräsident des Landesverwaltungsamtes

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Genehmigungsverfahren der Agrargenossenschaft Elbeland e. G. in 39524 Scharlibbe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,235 MW in 39524 Scharlibbe, Landkreis Stendal

Die Agrargenossenschaft Scharlibbe e. G. in 39524 Scharlibbe beantragte mit Schreiben vom 02.12.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Einzelfallprüfung nach § 3a des UVPG für eine

Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,235 MW

auf dem Grundstück in 39524 Scharlibbe,

Gemarkung: Scharlibbe,

Flur: 6

Flurstücke: 25/4 und 25/5

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft e. G. Wippra-Popperode in 06526 Sangerhausen, OT Wippra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW in 06526 Sangerhausen, OT Wippra, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Agrargenossenschaft e. G. Wippra-Popperode in 06526 Sangerhausen, Ortsteil Wippra beantragte mit

Schreiben vom 28.11.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW

auf dem Grundstück in 06526 Sangerhausen, Ortsteil Wippra, Zum Neuen Schloss 8

Gemarkung: Wippra,

Flur: **27**,

Flurstücke: 56/20, 56/2 56/22 und

56/26

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma LBR Logistik Beratung Rohstoffe GmbH in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen in 06242 Braunsbedra, Landkreis Saalekreis

Die Firma LBR Logistik Beratung Rohstoffe GmbH in 06242 Braunsbedra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen hier: zusätzlicher Umschlag von gefährlichen Abfällen

(Anlage nach Nr. 8.15 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in 06242 Braunsbedra

Gemarkung: Neumark

Flur: 7

Flurstücke: 60, 61

Gemarkung: Krumpa

Flur: 2

Flurstücke: 451, 452

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2009 bis einschließlich 24.03.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Braunsbedra

Zimmer 210 Markt 1

06242 Braunsbedra

Mo. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 12:30 - 15:30 Uhr
Di. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 12:30 - 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 12:30 - 15:30 Uhr
Do. von 07:00 - 12:00 Uhr und von 12:30 - 15:30 Uhr

Fr. von 07:00 - 12:30 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 - 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 - 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2009 bis einschließlich 07.04.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.04.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10.00 Uhr

Ort der Erörterung: Stadt Braunsbedra Ratssitzungssaal

Markt 1

06242 Braunsbedra

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windpark Redekin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in 39319 Redekin, Landkreis Jerichower Land

Auf Antrag wird der Firma Windpark Redekin GmbH in 39307 Genthin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

8 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,3 m, einer Gesamthöhe von 149,3 m und einer Leistung von je 2 MW

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 39319 Redekin/Wulkow

Gemarkung: Redekin

Flur: 5

Flurstücke: 50/2, 59/7,

18/4, 54/13,

52/6, 132/64

Gemarkung: Wulkow

Flur: 8

Flurstücke: 14/1, 25/1

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener Bauamt

Raum Nr. 14 Breitscheidstr. 3 39307 Genthin

Mo. von 09:00 - 12:00 Uhr

Di. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr

Mi. nach Vereinbarung

Do. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr

Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stemme-Fiener

Außenstelle Jerichow Bauamt, Raum Nr. 112 Karl-Liebknecht-Straße 10 39319 Jerichow

Mo. von 09:00 - 12:00 Uhr

Di. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr

Mi. nach Vereinbarung

Do. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr

Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 - 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 - 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in 06193 Gutenberg, Landkreis Saalekreis

Auf Antrag wird der Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH in 15741 Bestensee die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit einer Kapazität von 215.000 Legehennenplätzen

hier: Alternative Nutzung der Legehennenanlage für die Broilermast mit 535.000 Tierplätzen

(Anlage nach Nr. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06193 Gutenberg, Oppiner Straße

Gemarkung: Brachstedt

Flur: 7

Flurstücke: 2/29, 2/30, 2/32, 2/33, 2/35, 2/36, 2/37, 2/39, 240, 2/42, 2/45, 2/46, 2/48, 2/49, 2/50, 2/51, 2/54, 2/56, 2/58, 2/60, 2/61, 2/62, 2/64, 2/65,

2/66, 2/67, 2/68

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Verwaltungsgemeinschaft Götschetal-Petersberg

Bauverwaltung Götschetalstraße 15 06193 Götschetal OT Wallwitz

Mo. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr Di. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr Mi. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr Do. von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr

Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 - 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 - 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der PROKON Projektierungs- und Betriebsführungsgesellschaft für regenerative Energiesysteme mbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in 06333 Arnstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Auf Antrag wird der PROKON Projektierungs- und Betriebsführungsgesellschaft für regenerative Energiesysteme mbH in 25524 Itzehoe die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windkraftanlagen Typ Vestas V80 Nabenhöhe 95,0 m, Rotordurchmesser 80,0 m, Gesamthöhe 135,0 m und einer Leistung von 2,0 MW je Anlage

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06333 Arnstedt** Gemarkung: **Arnstedt**

Flur: 3 Flurstücke: 25/1

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.
Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit
Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG
verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine

Bauamt

Friedensstraße 1 06456 Sandersleben

 Mo.
 von 09:00 bis 12:00 Uhr

 Di.
 von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

 Mi.
 von 09:00 bis 12:00 Uhr

 Do.
 von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

 Fr.
 von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der WPD Windpark Nr. 214 Renditefonds GmbH & Co. KG in 28211 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen in 06542 Mittelhausen und Einsdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die WPD Windpark Nr. 214 Renditefonds GmbH & Co. KG, in 28211 Bremen beantragte mit Schreiben vom

18.03.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

> 6 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V90 mit einer Nennleistung von je 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 105,0 m und einem Rotordurchmesser 90,0 m

in 06542 Mittelhausen und Einsdorf

Gemarkung: Mittelhausen,

Flur: **4**, Flurstücke: **112, 131**

Einsdorf,

Flur: 4

Flurstücke: 16, 77, 78, 87, 105

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Baalberge e.G. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Verbrennungsmotoranlage in 06408 Poley, Salzlandkreis

Die Agrargenossenschaft Baalberge e.G. in 06408 Baalberge beantragte mit Schreiben vom 16.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine

Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas

in **06408 Poley**, Gemarkung: **Poley**,

Flur: 4, Flurstück: 1011.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Antrag des Schlachtbetriebes Ohrekreis GmbH für eine Anlage zum Schlachten von Tieren in 39343 Altenhausen, Landkreis Börde

Der Schlachtbetrieb Ohrekreis GmbH in 39343 Altenhausen beantragte mit Schreiben vom 16.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Einzelfallprüfung nach UVPG für eine

Anlage zum Schlachten von Tieren

in 39343 Altenhausen,

Gemarkung: Altenhausen,

Flur: **9,**

Flurstücke: 17/70, 17/71, 61/17, 17/80,

17/81, 17/82, 17/83.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH in 08393 Meerane auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Abfallaufbereitungsanlage in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Die SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH in 08393 Meerane beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Abfallaufbereitungsanlage mit einer Leistung von 150.000 t/a Inputabfällen hier: Einsatz von gefährlichen Abfällen

(Anlage nach Nr. 8.11 aa) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06258 Schkopau,

Gemarkung: Korbetha

Flur: 1 Flurstück: 37/12

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2009 in Betrieb genommen werden.

Gleichzeitig wurde zur Feststellung, ob für die beantragte Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2009 bis einschließlich 24.03.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Einheitsgemeinde Schkopau

Schulstraße 18 06258 Schkopau

| Mo. | von 09:00 bis 12:00 Uhr und |
|-----|-----------------------------|
| | von 13:00 bis 15:00 Uhr |
| Di. | von 09:00 bis 12:00 Uhr und |
| | von 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Mi. | von 09:00 bis 12:00 Uhr und |
| | von 13:00 bis 15:00 Uhr |
| Do | von 09:00 bis 12:00 Uhr und |
| | von 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Fr. | von 09:00 bis 12:00 Uhr |

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2009 bis einschließlich 07.04.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **28.04.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Landesverwaltungsamt /

Dienstgebäude
Dessauer Straße
Raum 107
Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt ge-

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Catalysis AG in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung** und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Metallsalzen und -oxiden in 06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Catalysis AG in 06311 Helbra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Metallsalzen und -oxiden mit einer Leistung von 4000 t/a

(Anlage nach Nr. 8.8 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06311 Helbra,

Gemarkung: Helbra

Flur. Flurstück: 30/12

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2009 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2009 bis einschließlich 24.03.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. VGem Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1 06311 Helbra

| Mo. | von 09:00 bis 12:00 Uhr und |
|-----|-----------------------------|
| | von 14:00 bis 16:00 Uhr |
| Di. | von 09:00 bis 12:00 Uhr und |
| | von 14:00 bis 17:30 Uhr |
| Mi. | mit telefonischer Anmeldung |
| | unter Tel.: 034772 500 |
| | von 09:00 bis 12:00 Uhr und |
| | von 14:00 bis 15:30 Uhr |
| Do. | von 09:00 bis 12:00 Uhr und |
| | von 14:00 bis 15:30 Uhr |
| Fr. | von 09:00 bis 12:00 Uhr |

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2009 bis einschließlich 07.04.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 23.04.2009 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Verwaltungsgemeinschaft

Mansfelder Grund-Helbra

Sitzungssaal An der Hütte 1 06311 Helbra

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des IBG Ingenieurbüro Geye in 16321 Bernau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 06188 Schwerz, Landkreis Saalekreis

Das IBG Ingenieurbüro in 16321 Bernau beantragte mit Schreiben vom 26.08.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

1 Windkraftanlage Typ ENERCON E-70 E 4, 2,3 MW Nabenhöhe 64 m, Rotordurchmesser 71 m, Gesamthöhe 99,5 m

auf dem Grundstück in 06188 Schwerz,

Gemarkung: Schwerz,

Flur: 1 Flurstück: 13/11

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 06420 Domnitz, Landkreis Saalekreis

Die Fa. e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik beantragte mit Schreiben vom 09.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

3 Windkraftanlagen Typ e.n.o.82, 2 MW Nabenhöhe 101 m, Rotordurchmesser 82,5 m, Gesamthöhe 142,25 m

auf den Grundstücken in 06420 Domnitz,

Gemarkung: Domnitz,

Flur: **5,**

Flurstücke: 115; 126.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der WINAG GmbH in 39435 Egeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 06463 Reinstedt, Landkreis Harz

Die Firma WINAG GmbH in 39435 Egeln beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

5 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-82 Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Gesamthöhe 179,38 m mit einer Leistung von 2 MW je Anlage

1 Windkraftanlage Typ ENERCON E-70 E4 Nabenhöhe 98,2 m, Rotordurchmesser 71 m, Gesamthöhe 133,7 m mit einer Leistung von 2 MW

(Anlage nach Nr. 1,6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 06463 Reinstedt

| WKA-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|--|---|-----------------------|--|
| WKA R1 WKA R2 WKA R3 WKA R4 WKA R5 WKA R7 | Reinstedt Reinstedt Reinstedt Reinstedt Reinstedt | 4 4 4 4 6 | 1 32 16;18;20 1;3;4;6 1 145 |

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2009 bis einschließlich 24.03.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Falkenstein/Harz

Bauverwaltung, Zimmer 17 Markt 01 06463 Falkenstein/Harz

| Mo. | von 09:00 bis 11:30 Uhr und |
|-----|-----------------------------|
| | von 13:30 bis 15:00 Uhr |
| Di. | von 09:00 bis 11:30 Uhr und |
| | von 13:30 bis 17:30 Uhr |
| Mi. | von 09:00 bis 11:30 Uhr und |
| | von 13:30 bis 15:00 Uhr |
| Do. | von 09:00 bis 11:30 Uhr und |
| | von 13:30 bis 15:00 Uhr |
| Fr. | von 09:00 bis 11:30 Uhr |

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2009 bis einschließlich 07.04.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 19.05.2009 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Haus der Kultur

Großer Saal Siederstraße 20 06463 Falkenstein/Harz

OT Ermsleben

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Windfarm Bellheim GmbH & Co. KG in 26789 Leer auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 20 Windenergieanlagen im Windpark Mahlwinkel-Süd in 39517 Mahlwinkel, Landkreis Börde

Die Firma Windfarm Bellheim GmbH & Co. KG in 26789 Leer beantragte beim Landesverwaltungsamt

die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

20 Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils 2 Megawatt (Windpark Mahlwinkel-Süd)

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in 39517 Mahlwinkel,

Gemarkung: Mahlwinkel,

Flur: 2, Flurstücke: 7/5, 7/8, 7/14, Flur: 3, Flurstücke: 7, 12/3, 13/1, Flur: 4, Flurstücke: 3, 5/1, 5/2, Flur: 5, Flurstücke: 33/22, Flur: 6, Flurstücke: 12, 13/9, Flur: 7, Flurstück: 42.

Die Anlagen sollen entsprechend dem Antrag im Oktober 2010 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2009 bis einschließlich 24.03.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

 Verwaltungsgemeinschaft "Elbe-Heide" Bauamt, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz

Mo. - Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Mo., Mi., Do. von 13:00 bis 15:30 Uhr und Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Raum A 123, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2009 bis einschließlich 07.04.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich

gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 22.04.2009 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr Ort der Erörterung: Bauamt,

Magdeburger Straße 40,

39326 Rogätz

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Süd-Chemie Zeolites GmbH, Tricat-Straße in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Molsieben und Druckzeolithen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag der Firma Süd-Chemie Zeolites GmbH, Tricat-Straße in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Molsieben und Druckzeolithen

hier: thermische Abgasbehandlungsanlage, neue Kalzinationseinheit, Lageranlagen für Feststoffe

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 06803 Bitterfeld-Wolfen.

Gemarkung: Greppin

Flur:

Flurstücke: 44, 143, 198, 201

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen

Geschäftsbereich IV Rathaus-Neubau, Raum 217 Markt 7 Ortsteil Bitterfeld 06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Di, Do von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr Mi, Fr von 08:00 bis12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma PV Crystalox Solar Silicon GmbH, Alu-Straße 5 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Poly-Solarsilizium in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag der Firma PV Crystalox Solar Silicon GmbH, Alu-Straße 5 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld wird die 2. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Poly-Solarsilizium mit einer Kapazität von 2 400 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1 p) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 06749 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: Bitterfeld

Flur: **12**

Flurstücke: 323, 373, 374, 409,

416,418,420

durch das Landesverwaltungsamt erteilt wurde.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann dort werktags zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen

Geschäftsbereich IV Rathaus-Neubau, Raum 217 Ortsteil Bitterfeld Markt 7 06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Di, Do von 08:00 bis12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi, Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt

Referat 402, Raum A123, Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr Fr. und vor gesetzlichen

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08.00 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale), angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Q-CELLS AG in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen und Zubereitungen in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag der Firma Q-CELLS AG, Guardianstraße 16 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Lagerung von Stoffen und Zubereitungen mit einer Kapazität von ca. 82 t an sehr giftigen Stoffen

(Anlage nach Nr. 9.34 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06766 Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: Thalheim

Flur:

Flurstücke: 331, 333, 334, 335, 339,

341

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2009 bis einschließlich 03.03.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen

Geschäftsbereich IV Rathaus-Neubau, Raum 217 Markt 7 Ortsteil Bitterfeld 06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Di, Do von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr Mi, Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser

Veröffentlichung

der Entwürfe der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Veröffentlichung der Entwürfe der

- Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser
- II. für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

I.

 Entwürfe der Maßnahmenprogramme und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung werden auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de für die

Dauer von insgesamt sechs Monaten ab dem 22.12.2008 eingestellt.

Die Auslegung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe (alle Landkreise und kreisfreien Städte) und Weser (nur Landkreise Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel) und der Umweltberichte für die Strategische Umweltprüfung gemäß § 14i Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005 (BGBI. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBI. I S. 2470) erfolgt ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 während der Dienststunden an folgenden Orten:

Landesverwaltungsamt Referat 404 Dienstgebäude Dessauer Straße 70 Raum 200 06118 Halle (Saale)

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Straße 32 Raum 472 29410 Salzwedel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld Dienststelle Bitterfeld Mittelstraße 20 Haus III, Raum 109, 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Landkreis Burgenlandkreis Außenstelle Weißenfels Amt für Natur- und Gewässerschutz Am Stadtpark 6 Raum 119 06667 Weißenfels

Landkreis Börde Untere Wasserbehörde Farsleber Str. 19 Raum 46 39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz Umweltamt Nicolaiplatz 1 Untere Wasserbehörde, 2. Etage 38855 Wernigerode

Landkreis Jerichower Land Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft Außenstelle Genthin Brandenburger Str. 100 Raum 341 39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz Nebenstelle Eisleben Umweltamt Karl-Fischer-Str. 13 Haus 6 (Sitzungsraum) 06295 Lutherstadt-Eisleben

Landkreis Saalekreis Untere Wasserbehörde Domplatz 9 Raum 304 06217 Merseburg Landkreis Salzlandkreis Umweltamt Ermslebener Str. 77 Raum 527 06449 Aschersleben

Landkreis Stendal Umweltamt Hospitalstraße 1-2 Raum 237 39576 Stendal

Landkreis Wittenberg Breitscheidstraße 4 Bürgerbüro 06886 Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau Amt für Umwelt- und Naturschutz Gustav-Bergt-Str. 3 Raum 256 06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau

Stadt Halle Umweltamt der Stadt Halle Hansering 15 06108 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg Umweltamt Julius-Bremer Str. 10 Raum 705 39104 Magdeburg

2. Stellungnahmen

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsenanhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Titel des Umweltberichtes/ Maßnahmenprogramms zu dem Stellung genommen wird.

II.

Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Die Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne werden ab dem 22.12.2008 für die Dauer von insgesamt sechs Monaten auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne an den unter I.1 genannten Orten zur Einsicht aus (Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten; Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser in den Landkreisen Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel).

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser kann bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an wrrl-anhoerung@lvwa.sachsenanhalt.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- e) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- g) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- h) Titel des Bewirtschaftungsplanentwurfes zu dem Stellung genommen wird.

Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser zur Unterbleibung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
"Hochwasserschutzplanungen Ilse, Ortsdurchgang
Berßel, Herstellung eines leistungsfähigen Abflussprofils, BA I: Hochwasserschutzmauer zwischen Brücke Wasserlebener Straße K 1331 und
Straße Im Knick, BA II: Hochwasserschutzdeich, BA
III: Wehr und Mühlengraben Berßel"

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 06.02.2006 in der Fassung vom 19.12.2008 das Vorhaben "Hochwasserschutzplanungen Ilse, Ortsdurchgang Berßel, Herstellung eines leistungsfähigen Abflussprofils, BA I: Hochwasserschutzmauer zwischen Brücke Wasserlebener Straße K 1331 und Straße Im Knick, BA II: Hochwasserschutzdeich, BA III: Wehr und Mühlengraben Berßel" angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBI. I S. 2470) wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß §§ 3b bis 3c UVPG für das o. g.
Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten
sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Referat 404 im Dienstgebäude in der Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
"Hochwasserschutzplanungen Ilse; Ortsdurchgang
Wasserleben (Herstellung eines leistungsfähigen
Abflussprofils), BA I: Wehr Wasserleben und BA II:
Leitdeich Wasserleben"

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 14.02.2006 in der Fassung vom 09.12.2008 das Vorhaben "Hochwasserschutzplanungen Ilse; Ortsdurchgang Wasserleben (Herstellung eines leistungsfähigen Abflussprofils), BA I: Wehr Wasserleben und BA II: Leitdeich Wasserleben" angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBI. I S. 2470) wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3b bis 3c UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Referat 404 im Dienstgebäude in der Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

B. Untere Landesbehörden

Öffentliche Bekanntmachung des
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Börnecke,
Landkreis Harz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen/Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Börnecke,

Flur: 12 Flurstück: 1113

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,80 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V .m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Abt.6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Neudorf,
Landkreis Harz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen/Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung Neudorf,

Flur: 4, Flurstück: 42/4

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,00 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Abt.6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Blankenburg, Landkreis Harz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: Blankenburg

Flur: 7

Flurstücke 1342,1343/4 u. 1125/1 tlw.

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,58 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Osterwieck, Landkreis Harz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Osterwieck

Flur: 4
Flurstück: 3

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 1,50 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g.

Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Wolmirstedt, Landkreis Börde)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: Wolmirstedt

Flur: 6 Flurstück: 14

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 1,77 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Abt. 6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.Oktober 1993 (GVBI. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBI. LSA S. 40) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehreamtlich tätige Bürger und Bürgermeister vom 04. Dezember 2006 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 26.06.2008 wird wie folgt geändert:

 Der § 2 – Aufwandsentschädigung – erhält folgende neue Fassung:

Absatz 1

"Als Aufwandsentschädigung erhalten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates einen monatlichen Pauschalbetrag von 40 €,
- b) die Mitglieder der Ortschaftsräte Ebendorf, Barleben und Meitzendorf einen monatlichen Pauschalbetrag von 20€,
- c) die Ortsbürgermeister der Ortschaften Ebendorf und Barleben einen monatlichen Pauschalbetrag von 389 € im Voraus, jeweils zum 1. des Monats.
- d) der Ortsbürgermeister der Ortschaft Meitzendorf einen monatlichen Pauschalbetrag von 307 € im Voraus, jeweils zum 1. des Monats."

Absatz 2

"Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungspauschale entfällt für den Ortsbürgermeister, wenn dieser seine Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausübt. Ab diesem Zeitpunkt erhält der jeweilige Stellvertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe c) oder d). In diesem Falle wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigungspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt."

2. § 2 a entfällt

besteht,

3. In § 3 vorletzter Satz werden die Worte "drei Monate" durch "einen Monat" ersetzt. Ergänzt wird der Satz: "Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen entfällt ab dem Zeitpunkt.
Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch

Dreißigstel

aekürzt."

 § 6 Abs. 3 letzter Satz wird "§ 10" durch "§ 8" ersetzt.

ein

5. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.

um

§ 11 Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende neue Fassung:

"Die Aufwandsentschädigungen, ausgenommen die nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c und d sowie das Sitzungsgeld werden quartalsweise nachträglich gezahlt. Im 4. Quartal erfolgt die Zahlung im Dezember des Abrechnungsjahres.

Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden."

 In § 12 vorletzter Satz wird das Wort "monatlich" gestrichen und ersetzt durch "quartalsweise, jeweils zum 10. des ersten Monats im Quartal".

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Barleben, den 07.01.2009

gez. Keindorff Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Mittellandhalle in Barleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat auf Grund der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz, Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 13. Juni 1990 (GBI. DDR I S. 474, berichtigt GBI. DDR 1 S. 1457) –VO-SNS, § 44 Abs. 3 Nr. 6 in Verbindung mit § 5 der Sportstättensatzung für die Mittellandhalle in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Mittellandhalle erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Mittellandhalle (einschließlich Geräte und technischer Ausstattung) wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Die Nutzung der Einrichtung durch den Schulsport unterliegt nicht den Regelungen dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuld, Fälligkeit

- (1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Aushändigung der Benutzungsgenehmigung an den Antragsteller und wird innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(3) Entgeltzahlung

Das Entgelt ist auf das in der Rechnung angegebene Konto der Gemeinde Barleben unter Angabe des Zahlungsgrundes einzuzahlen.

§ 3 Entgelttarif für Sportveranstaltungen

(1) Gemeinnützige Vereine

Von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Vereinen, die durch die Gemeinde diesen gleichgestellt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Barleben haben, wird kein Entgelt erhoben. Diese Vereine erstatten der Gemeinde die Aufwendungen für die tatsächlich durch ihre Nutzung entstehenden Betriebskosten. Die Betriebskostenabrechnung wird vierteljährlich zugestellt. Im Rahmen der Förderung gemeinnütziger Vereine wird auf die Betriebskosten ein Abschlag von 80 % gewährt.

Gemeinnützige Vereine die Ihren Sitz nicht in der Gemeinde Barleben haben, jedoch durch die Nutzung der Räumlichkeiten den Einwohnern der Gemeinde Barleben die sportliche Tätigkeit ermöglichen, werden den ansässigen Vereinen bei den o. g. Regelungen gleichgestellt. Diese Vereine haben der Gemeinde jährlich die trainierenden Mitglieder mit Benennung des Wohnortes schriftlich nachzuweisen.

(2) Vereine

Von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen die ihren Sitz nicht in Barleben haben, wird folgender Grundbetrag je angefangene Stunde, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit; erhoben:

Sporthalle

| a) | ein Hallenteil | 25,00 € |
|-------|------------------|---------|
| b) | zwei Hallenteile | 50,00€ |
| c) | Gesamtfläche | 75,00€ |
| Gymi | nastikraum | 20,00€ |
| Kraft | raum | 15,00€ |
| | | |

Zuzüglich Betriebskosten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch.

(3) Von anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen der Gemeinde Barleben oder von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Barleben haben, wird folgender Grundbetrag je angefangen Stunde, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

Sporthalle

| Kraf | traum | 10,00€ |
|---------------|------------------|---------|
| Gymnastikraum | | 15,00 € |
| c) | Gesamtfläche | 70,00€ |
| b) | zwei Hallenteile | 45,00 € |
| | ein Hallenteil | 20,00€ |

Zuzüglich Betriebskosten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch.

(4) Sportveranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

Die Gemeinde Barleben schließt mit Vereinen oder Personenvereinigungen, die Veranstaltung mit Erhebung von Eintrittsgeldern in der Mittellandhalle durchführen, gesonderte Verträge ab.

Die Grundlage dieser Verträge bilden die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum, die oben genannten Grundbeträge oder mindestens zehn Prozent der Gesamteinnahmen, die bei den durchgeführten Veranstaltungen erzielt werden.

Ein entsprechender Nachweis ist beizubringen. Zuzüglich werden die Betriebskosten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.

§ 4 Entgelttarif für außersportliche Veranstaltungen

(1) Gemeinnützige Vereine

Von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Vereinen, die durch die Gemeinde diesen gleichgestellt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Barleben haben, wird kein Entgelt erhoben.

Diese Vereine erstatten der Gemeinde die Aufwendungen für die tatsächlich durch ihre Nutzung entstehenden Betriebskosten. Die Betriebskostenabrechnung wird vierteljährlich zugestellt. Im Rahmen der Förderung gemeinnütziger Vereine wird auf die Betriebskosten ein Abschlag von 80 % gewährt.

(2) Vereine

Von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in Barleben haben, wird folgendes Nutzungsentgelt pro Tag, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

Sporthalle zuzüglich Betriebskosten a) ein Hallenteil 200,00 € 50,00 €

a) ein Hallenteil 200,00 € 50,00 €
 b) zwei Hallenteile 350,00 € 100,00 €
 c) Gesamtfläche 500,00 € 150,00 €

Nutzungsentgelt Gemeindesaal: Betriebskosten

a) Nutzungszeit bis max. 4 hb) Nutzungszeit ganztags130,00 € 70,00 €200,00 € 100,00 €

Nutzungsentgelt Klubraum:Betriebskostena) Nutzungszeit bis max. 4 h60,00 € 40,00 €b) Nutzungszeit ganztags90,00 € 60,00 €

(3) Von anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen der Gemeinde Barleben oder von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Barleben haben, wird folgendes Nutzungsentgelt pro Tag, einschließlich Vorund Nachbereitungszeit, erhoben:

Sporthallezuzüglich Betriebskostena) ein Hallenteil150,00 ∈50,00 ∈b) zwei Hallenteile300,00 ∈100,00 ∈c) Gesamtfläche450,00 ∈150,00 ∈

Nutzungsentgelt Gemeindesaal: Betriebskosten

a) Nutzungszeit bis max. 4 h 80,00 € 50,00 €b) Nutzungszeit ganztags 170,00 € 70,00 €

Nutzungsentgelt Klubraum: Betriebskosten
a) Nutzungszeit bis max. 4 h 40,00 € 30,00 €

b) Nutzungszeit bis max. 4 m 40,00 € 50,00 € 50,00 €

(4) Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

Die Gemeinde Barleben erteilt Vereinen, Personenvereinigungen bzw. gewerblichen Anbietern, die Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern in der Mittellandhalle durchführen, gesonderte Nutzungsgenehmigungen.

(5) Mehrzwecknutzung, Sondernutzung

a) Veranstaltungen auf den Sportflächen für kulturelle oder gewerbliche Zwecke (Tanzveranstaltungen, Messen und Ausstellungen u. ä.) dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Sportflächen mit vorgehaltenem Schutzbelag ausgestattet sind. Der Aufbau und Abbau einschließlich Reinigung des Schutzbelages erfolgt durch die Gemeinde bzw. einen durch sie beauftragten Dritten.

Die Entgelte werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.

b) Werden für die Durchführung der Veranstaltungen Stühle, bzw. Tische und Stühle gewünscht, so sind die hierfür vorgehaltenen Stühle und Tische der Gemeinde zu verwenden. Die Aufstellung hat nach den hierfür vorgegebenen Bestuhlungsplänen zu erfolgen. Der Aufbau und Abbau der Möblierung erfolgt durch die Gemeinde bzw. einen durch sie beauftragten Dritten.

Die Entgelte werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.

c) Die Vorführung von digitalen Filmen oder Bildern sowie das Abspielen von Musik und die Verstärkung der Sprache hat über die hauseigene Multimediaanlage zu erfolgen. Die Anlagen werden von einem hauseigenen Techniker bedient. Hierfür werden folgende Entgelte pro Veranstaltung und Stunde erhoben:

1. Stunde: 40,00 € jede weitere Stunde: 25,00 €

- d) Wenn für Veranstaltungen das Ausfahren der Tribünen erforderlich ist, wird diese Leistung durch Dritte ausgeführt und die tatsächlichen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- e) Für die Nutzung des Innenhofes bzw. der Toiletten in der Villa werden bei Bedarf gesonderte Nutzungsgenehmigungen erteilt.

(6) Sonderregelungen und Nachlässe

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Nachlässe auf die Entgelte bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € im Einzelfall zuzulassen oder entsprechende pauschale Regelungen zu vereinbaren. Über darüber hinausgehende Regelungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 1. November 2008 in Kraft. Die bisher gültige Entgeltordnung vom

01.12.2005, vom Gemeinderat mit der BV 501/2005 beschlossen, tritt zeitgleich außer Kraft.

Barleben, den 23.12.2008

gez. Keindorff Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zum Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde; Verf.-Nr.: OK 7.004; Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004

Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Änderungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG "Ortsumgehung Wolmirstedt B 189, Landkreis Börde 7.004"

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 15 - 17, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (OK 7.004) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Mietund ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z. B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Magdeburg, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmel-

dung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag

gez. Fey

Hinweise:

Nachfolgend zu dieser öffentlichen Bekanntmachung befindet sich eine Liste der zugezogenen Flurstücke. Die Änderungsanordnung mit der Gebietskarte kann während der Bürostunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in Wanzleben, Ritterstrasse 17-19 eingesehen werden.

Liste zum Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde; Verf.-Nr.: OK 7.004; Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Flurneuordnungsverfahren Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189 Landkreis Börde 7.004

 Verzeichnis der zuzuziehenden Verfahrensflurstücke:

Gemarkung: Mose

Flur: 6

153 154 155 158

4 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,6704 ha

2. Verfahrensgebietsfläche, neu

Verfahrensgebietsfläche, alt

1336,8311 ha

Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke

+ 0,6704 ha

Verfahrensgebietsfläche, neu

1337,5015 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch Beschluss der Änderungsanordnung eine Fläche von 1337,5015 ha.

aufgestellt: 19.01.2009

gez. Fey

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Ladung zur mündlichen Verhandlung im Enteignungsverfahren nach § 44 Bundeswasserstraßengesetz (WStrG)

(Landesverwaltungsamt – Enteignungsbehörde AZ: 106.2.1-11510/10-20-4a)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung), vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, realisiert den Ausbau des Mittellandkanals von MLK -km 308,927 - 315,150, Abschnitt Sachsen-Anhalt V a –Teilstrecke Wolmirstedt - auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte (Az.: P – 143.3/167) vom 8. April 2002.

Für die Ausführung dieses Vorhabens werden u. a. folgende Flächen bzw. Teilflächen benötigt:

| Grundbu | Grundbuch beim Amtsgericht Haldensleben | | | | | | | |
|-----------------------|---|-------|------|----------------|---------------------------------|---|---|--|
| Grund- buch von | Gemar- kung | Blatt | Flur | Flur- stück | Ge- samt- fläche in m² | benö- tigte Fläche für Aus- bau in m² | benö- tigte Fläche für A u. E - Maß- nah- men in m² | |
| Meitzen- dorf | Meitzen- dorf | 403 | 2 | 63/28 | 7.214 | ca. 841 | ca. 780 | |
| Meitzen- dorf | Meitzen- dorf | 403 | 3 | 27/1 | 99.778 | ca. 10.131 | ca. 10.831 | |
| Meitzen- dorf | Meitzen- dorf | 403 | 3 | 90/28 | 1.479 | ca. 1.419 | ca. 60 | |

Im Grundbuch ist als Eigentümer Herr Joachim Dorendorf eingetragen.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte hat die Enteignung gemäß § 44 WStrG beantragt. Der Enteignungsantrag wird damit begründet, dass die Flächen für den vorgesehenen Zweck im o. g. Planfeststellungsbeschluss festgesetzt sind und ein freihändiger Erwerb nicht möglich war.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

Dienstag, den 24 . März 2009 um 10:30 Uhr, im Landesverwaltungsamt , 06112 Halle (Saale), Ernst- Kamieth- Straße 2 Raum C3.12 (3. OG)

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Landesverwaltungsamt, 06112 Halle (Saale), Ernst-Kamieth-Straße 2, Raum CE.20, während der Dienstzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Weiter werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den

Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Halle (Saale), den 28. Januar 2009

Im Auftrag

gez. Garde

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Haushaltsatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im Ergebnisplan mit dem
 - a. Gesamtbetrag der Erträge auf 39.472.837 €
 - b. Gesamtbetrag der Aufwendungen

39.414.499 €

- 2. im Finanzplan mit dem
 - a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 38.867.900 €
 - b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 37.255.420 €
 - c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 2.066.000 €
 - d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 3.252.200 €
 - e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 659.300 €
 - f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 1.566.800 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

300 v. H.

3. Gewerbesteuer auf

290 v. H.

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

- 1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
- 2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
- 3. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 2 Millionen € beträgt.

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i. V. m. Anlage 7 B VV Muster zur GO-LSA und GemHVO wird in der Gemeinde Barleben:

für Baumaßnahmen auf 10.000 Euro für übrige Investitionsmaßnahmen

auf 5.000 Euro

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Barleben, den 05.02.2009

- Siegel -

gez. Keindorff Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Gemäß § 136 Abs. 2 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA

vom 23.02.2009 bis 03.03.2009

zur Einsichtnahme im Haus 1, Zimmer 2.04 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten(montags bis donnerstags von 9.00Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Barleben, den 05.02.2009

- Siegel -

gez. Keindorff Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt nach § 34 Abs. 4 Meldegesetz LSA zur Erteilung einer Gruppenauskunft

Bekanntmachung

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) i. d. F. vom 11.08.2004 (GVBI. LSA S. 506) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie

an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin

oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates

(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften)

an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen

Volksbegehren und Volksentscheiden

(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften)

an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler

Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubilä-

(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich

Tag und Art des Jubiläums)

d)

Adressbuchverlage

(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen

und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies dem Bürgerbüro der Stadt Wolmirstedt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Wolmirstedt, den 22.01.2009

Dr. Zander Bürgermeister

> Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zum Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde; Verf.-Nr.: OK 7.004; Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004 - -

Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Änderungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG

"Ortsumgehung Wolmirstedt B 189, Landkreis Börde 7.004"

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 15 - 17, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (OK 7.004) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Mietund ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z. B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.

 Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Magdeburg, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag



Hinweise:

Nachfolgend zu dieser öffentlichen Bekanntmachung befindet sich eine Liste der zugezogenen Flurstücke. Die Änderungsanordnung mit der Gebietskarte kann während der Bürostunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in Wanzleben, Ritterstrasse 17-19 eingesehen werden.

Liste zum Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B 189; Landkreis: Börde; Verf.-Nr.: OK 7.004; Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Außenstelle Wanzleben

Flurneuordnungsverfahren Flurbereinigung OU Wolmirstedt B189 Landkreis Börde 7.004

1. Verzeichnis der zuzuziehenden Verfahrensflurstücke:

Gemarkung: Mose

Flur: 6

153 154 155 158 4 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,6704 ha

2. Verfahrensgebietsfläche, neu

Verfahrensgebietsfläche, alt 1336,8311 ha Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke + 0,6704 ha

Verfahrensgebietsfläche, neu 1337,5015 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch Beschluss der Änderungsanordnung eine Fläche von 1337,5015 ha.

aufgestellt: 19.01.2009



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt Wahlbekanntmachung

Hier: Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am Sonntag, den 07. Juni 2009

Für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 gebe ich auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

| | Mitglieder des Rates | Höchstzahl der Bewerberin- nen/Bewerber je Wahlvorschlag |
|------------------------------|-------------------------|---|
| Stadtrat Wol- mirstedt | 28 | 33 |
| Ortschaftsrat Elbeu | 5 | 10 |
| Ortschaftsrat Mose | 5 | 10 |
| Ortschaftsrat Farsleben | 7 | 12 |
| Ortschaftsrat Glindenberg | 9 | 14 |

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet ist ein Wahlbereich gebildet worden.

3. Unterschriften für Wahlvorschläge

| Jeder Wahlvorschlag für, | |
|---------------------------------------|----|
| die Stadtratswahl muss von mindestens | 93 |
| die Ortschaftsratswahl in Elbeu muss | |
| von mindestens | 6 |
| die Ortschaftsratswahl in Mose | |
| muss von mindestens | 2 |
| die Ortschaftsratswahl in Farsleben | |
| muss von mindestens | 8 |
| die Ortschaftsratswahl in Glindenberg | |
| muss von mindestens | 11 |

der am Wahltage Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§21 Abs. 9 KWG LSA). Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (17. Februar 2009) und dem 13. April 2009, 18:00 Uhr abgegeben worden sind. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWO

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWO LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

- a) Parteien oder Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder ein Kreistagsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- b) Parteien, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages der Parteien gewählt worden ist;
- c) Parteien, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist;
- d) Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten haben.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

5. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 13. April 2009, 18:00 Uhr bei der

Stadtverwaltung Wolmirstedt Stadtwahlleiter August-Bebel-Straße 25 39326 Wolmirstedt

einzureichen.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Wolmirstedt auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

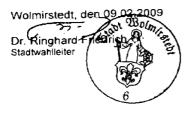
6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 20. März 2009 bei dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

7. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deut-

schen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Öffentliche Bekanntmachung der **Stadt Wolmirstedt**

Bekanntmachung zur Bildung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Wolmirstedt für die Wahl des Stadtrates am 07. Juni 2009

Hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

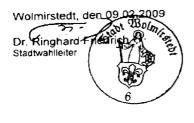
Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird für die Wahl des Stadtrates für die Stadt Wolmirstedt ein Gemeindewahlausschuss gebildet.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden sowie bis zu sechs Beisitzern, die vom Gemeindewahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Gemeindewahlausschuss ist zu bestellen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt am 07. Juni 2009.

Bei der Wahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Stadtrat der Stadt Wolmirstedt erhalten haben.

Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig und müssen Wahlberechtigte der Stadt Wolmirstedt sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht inne haben.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 17.03.2009 Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und die Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Wolmirstedt berufen.



Öffentliche Bekanntmachung der **Stadt Wolmirstedt**

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 9 Absatz 1 i. V. m. § 13 Absatz 1b Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt auf seiner Sitzung am 04.12.2008

Herrn Dr. Ringhard Friedrich

Hauptstraße 2 wohnhaft in:

39606 Walsleben

zum Stadtwahlleiter für die Kommunalwahlen am

07.Juni 2009 und

wohnhaft in:

Herrn Dirk Illgas Zum Hafergrund 8

39179 Barleben

zum stellvertretenden Stadtwahlleiter für die Kommunalwahlen am 07.Juni 2009 berufen.



Öffentliche Bekanntmachung der **Stadt Wolmirstedt**

Wahlbekanntmachung

Hier: Wahltermin nach § 6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt wird bekannt gemacht, dass die Neuwahl zum Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am Sonntag, den 07. Juni 2009 stattfindet. Die Wahlzeit ist von

8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

festgesetzt.

Wolmirstedt, den 09.02.2009

Dr. Friedrich Stadtwahlleite



Öffentliche Bekanntmachung der **Stadt Wolmirstedt**

Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009

Hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt werden für die Stadt Wolmirstedt Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gebildet. Jeder Wahlvorschlag besteht aus einem Wahlvorsteher und Beisitzern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Die Wahlvorstände sind zu bestellen für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 und für die gleichzeitig stattfindende Europawahl.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden

Ich verweise auf § 13 Absätze 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), wonach Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht in Wahlvorstände berufen werden dürfen.

Ich fordere hiermit die Parteien und Wählergruppen auf, mir

bis zum 17. März 2009

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Stadt Wolmirstedt Stadtwahlleiter August-Bebel-Straße 25 39326 Wolmirstedt

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt berufen.



Öffentliche Bekanntmachung der
Stadt Wolmirstedt
über das Planfeststellungsverfahren
für den geplanten Neubau der BAB 14
Magdeburg – Wittenberge – Schwerin
Verkehrseinheit 1.2 - AS Wolmirstedt bis B 189
nördlich Colbitz Bau-km 211+230 bis
Bau-km 218+710

Teil A

Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für

den geplanten Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit 1.2 - AS Wolmirstedt bis B 189 nördlich Colbitz Bau-km 211+230 bis Bau-km 218+710

in den Gemarkungen Colbitz, Hillersleben, Neuenhofe, Mose und Samswegen, Landkreis Börde

Teil B

Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen

den geplanten Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit 1.2 - AS Wolmirstedt bis B 189 nördlich Colbitz Bau-km 211+230 bis Bau-km 218+710

in den Gemarkungen Colbitz, Hillersleben, Neuenhofe, Zielitz, Mose, Wolmirstedt und Samswegen, Landkreis Börde

Teil A

Das unter <u>Teil A</u> genannte Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.1.1-31027-F20.05) wird mit Ablauf des 22.02.2009 eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen (01.09.2005) bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten. Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Die im genannten Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.1.1-31027-F20.05) erhobenen Einwendungen sind nicht mehr wirksam.

Teil B

Für das unter Teil B genannte Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers (VHT), dem Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, Bereich Straßenbau und –betrieb, Fachgruppe 41, das Planfeststellungsverfahren gem. § 17 i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206) sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBI. LSA S. 698, 699) i. V. m. den §§ 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2008 (BGBI. I S. 2418) durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

23. Februar 2009 bis einschließlich 23. März 2009

während der Dienststunden

Montag und
Donnerstag

09:00 - 11:30 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag

09:00 - 11:30 Uhr und
13:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch

09:00 - 11:30 Uhr und
13:30 - 15:00 Uhr
Freitag

09:00 - 11:30 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Wolmirstedt in 39326 Wolmirstedt August-Bebel Straße 25 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

 Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 06. April 2009, bei der Stadtverwaltung Wolmirstedt in 39326 Wolmirstedt August–Bebel–Straße 25 Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 72 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 VwVfG).

 Die nach § 56 Abs. 2 NatSchG LSA anerkannten Naturschutzvereine werden durch gesonderte Benachrichtigung beteiligt.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans.

 Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der dann ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über Einwendungen wird ggf. im Planfeststellungsbeschluss entschieden.
 - Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG zu.

- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen.
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Unterschrift

(Bürgermeister / Leiter VGem)

Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt über die I. Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2007 und Entlastung gemäß § 108 GO LSA

Die Verbandsversammlung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt hat in ihrer 35. Verbandsversammlung am 10. Dezember 2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 nach Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt und auf dessen Empfehlung hin bestätigt und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 108a Abs. 3

GO LSA öffentlich auszulegen; die Unterlagen können an den sieben auf diese Bekanntmachung folgenden Werktagen beim

Tierkörperbeseitigungsverband Sachsen-Anhalt , Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg

während der Dienstzeit von 8:00 bis 15:30 Uhr eingesehen werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtliche Entscheidung

Verfügung. des Landesbetriebes Bau vom 26.1.2009 - H/233-31030/1/09

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 6 und § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBI. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Gemeinde Tornau, Landkreis Wittenberg, neu gebauten Teilstrecken der Landesstraße L 130 von ihrem Abzweig vom bisherigen Verlauf, östlich des bisherigen Knotens mit der Bundesstraße B 2, bei Netzknoten 4341 022, Station 3.305 über den neu gebauten Knoten mit der Bundesstraße B 2, bis zu ihrem Wiederanschluss an ihren bisherigen Verlauf, westlich des bisherigen Knotens mit der Bundesstraße B 2, bei Netzknoten 4341 025, Station 0.467 (neu), mit einer Länge von 645 Metern, werden zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 130 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 130 vom Abzweig der Neubaustrecke von der bisherigen Linie der Landesstraße L 130 ("Söllichauer Straße"), östlich des bisherigen Knotens mit der Bundesstraße B 2, bei Netzknoten 4341 022, Station 3.305 bis zum neu gebauten Anschluss der "Söllichauer Straße" an die Neubaustrecke der Landesstraße L 130, bei Netzknoten 4341 022, Station 3.345 sowie von Netzknoten 4341 022, Station 3.423 bis zum bisherigen Knoten mit der Bundesstraße B 2 bei Netzknoten 4341 025, Station 0.000, mit einer Länge von 82 Metern, werden eingezogen.

Die entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 130 vom neu gebauten westlichen Anschluss der Gemeinde Tornau an die Neubaustrecke der Landesstraße L 130 Netzknoten 4341 021, Station 0.095 bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 130 in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4341 021, Station 0.235, mit einer Länge von 140 Metern, wird eingezogen.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.3.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am 25.02.2009 um **17:00 Uhr**

im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39090 Magdeburg

zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung der Regionalversammlung am 25.02.2009

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.11.2008
- TOP 4 Regionaler Entwicklungsplan Harz im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
- TOP 5 Stellungnahme zum Entwurf LEP 2010
- TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez: Dr. Lutz Trümper Vorsitzender

> Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu Beschlüssen III/08 2009 bis III/41 2009

Beschluss-Nr.: III/01-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 17 Windenergieanlagen in der Gemarkung Gerbstedt, Flur 1, Flurstücke: 2; 43/2; 5; 42; 45; 8; 52; 55; 9; 34; 67; 12; 32; 13; 27; 7, Landkreis Mansfeld-Südharz (Antragsteller: e.n.o. Energiegesellschaft Nordost mbH, Antrag vom

30.08.2005) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch längstens bis zum 28.01.2011 untersagt.

Beschluss-Nr.: III/02-2009:

Die Erteilung eines Vorbescheides nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Oechlitz Flur 1, Flurstücke
116 und 107/1, Saalekreis (Antragsteller: Enercon
GmbH, Antrag vom 16.05.06) wird gegenüber dem
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis
zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen
Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion
Halle, jedoch längstens bis zum 28.01.2011 untersagt.

Beschluss-Nr.: III/03-2009:

Die Erteilung eines Vorbescheides nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Oechlitz Flur 4, Flurstücke
12/3 und 56/1, Saalekreis (Antragsteller: Enercon
GmbH, Antrag vom 17.05.06) wird gegenüber dem
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis
zum Inkrafttreten des in Neuaufstellung befindlichen
Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion
Halle, jedoch längstens bis zum 28.01.2011 untersagt.

Beschluss-Nr.: III/04-2009:

Die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Löbitz Flur 6, Flurstück 1/2
(2 WEA); Flur 2, Flurstück 147/45 und in der Gemarkung Görschen, Flur 3, Flurstück 21/9; Flur 2, Flurstück
11/1, Burgenlandkreis (Antragsteller: Alternatives
Energiezentrum Reiner Pigors, Antrag vom
10.04.2008) wird gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 402, bis zum Inkrafttreten
des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle, jedoch
längstens bis zum 28.01.2011 untersagt.

Beschluss-Nr.: III/05-2009:

Die Regionalversammlung bestätigt die grundsätzliche Anwendung eines Mindestabstandes von 150 m zu regional und überregional bedeutsamen Leitungen der technischen Infrastruktur u. a. als Kippschutz bei der Ermittlung der für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete.

Beschluss-Nr.: III/06-2009:

Als westliche Grenze des Windgebietes Sylda wird die östliche Grenze des benachbarten Landschaftsschutzgebietes festgelegt.

Beschluss-Nr.: III/06a-2009:

Die für die Windkraftnutzung vorgesehene Teilfläche westlich der B180 des Windgebietes Quenstedt wird zur raumordnerischen Sicherung der Trassenführung der Ortsumgehung im Zuge der B180 einschließlich eines Kippschutzes reduziert.

Beschluss-Nr.: III/08-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. I Quenstedt (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/09-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. II Sylda (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/10-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. III Gerbstedt (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/11-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. IV Siersleben (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/12-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. V Domnitz (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/13-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. VI Benndorf (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/14-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. VII Volkstedt (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/15-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. VIII Polleben (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/16-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. IX Beesenstedt (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/17-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. X Brachstedt (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/18-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XI Osterhausen (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/19-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XII Helfta (LK Mansfeld Südharz).

Beschluss-Nr.: III/20-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XIII Reußen (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/21-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XIV Farnstädt (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/22-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XV Obhausen (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/23-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XVI Wansleben a. S. (LK Mansfeld Südharz, Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/24-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XVII Raßnitz (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/25-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XVIII Barnstädt (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/26-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XIX Baumersroda (LK Burgenlandkreis, Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/27-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XX Markröhlitz (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/28-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXI Großkorbetha West (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/29-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXII Großkorbetha Südost (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/30-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXIII Lützen (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/31-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXIV Lossa (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/32-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXV Billroda (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/33-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXVI Herrengosserstedt (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/34-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXVII Molau (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/35-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXVIII Vier Berge – Teucherner Land (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/36-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXIX Hohenmölsen (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/37-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXX Elsteraue Langendorf (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/38-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXXI Meineweh (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/39-2009:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets Nr. XXXII Zeitz (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/40-2008:

Die Regionalversammlung beschließt das Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets XXXIII Bröckau (LK Burgenlandkreis).

Beschluss-Nr.: III/41-2008:

Die Regionalversammlung beschließt das Eignungsgebiet für Windenergienutzung Nr. 1 Teutschenthal (LK Saalekreis).

Beschluss-Nr.: III/42-2008:

Die Regionalversammlung hat für die geeigneten Gebiete zur Nutzung der Windenergie in gesonderter Beschlussfassung zu jedem Gebiet festgelegt, welche Gebiete als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und welche Gebiete als Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Sie erhalten eine abschließende Bezeichnung.

Beschluss-Nr.: III/43-2008:

Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes wird bestätigt. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, den REP-Entwurf auf der Basis der Beschlüsse und Hinweise aus der Regionalversammlung redaktionell fertig zustellen und den REP-Entwurf anschließend gemäß LPIG § 7 (2) LPIG LSA der obersten Landesplanungsbehörde mitzuteilen.

Beschluss-Nr.: III/44-2008:

Die Regionalversammlung bestätigt die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen im Rahmen der Anhörung/ öffentlichen Auslegung

Beschluss-Nr.: III/45-2008:

Die Regionalversammlung bestätigt die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Nordthüringen im Rahmen der Anhörung/ öffentlichen Auslegung.

Naumburg, den 29.01.2009

gez. Harri Reiche Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

*) Die Anlagen zu den Beschlüssen sind Bestandteil des Amtsblattes 2/2009 und im Anlagenteil einzusehen.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten